

Rede von Michel Barnier zur erweiterten Anwendung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit (Straßburg, 14. März 2000)

Legende: Michel Barnier, Mitglied der Europäischen Kommission, erläutert in dieser Rede vom 14. März 2000, welches Ziel die Kommission mit ihrem ergänzenden Beitrag zur Stellungnahme vom 26. Januar 2000 in Bezug auf die Ausdehnung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit verfolgt. Er gibt zusätzliche Informationen zu den Kriterien, die den Rückgriff auf die qualifizierte Mehrheit in sensiblen Bereichen rechtfertigen, wie das Steuerwesen und die soziale Sicherheit, und räumt Missverständnisse hinsichtlich der „Kompetenzübertragung“ und „Änderung des Beschlussfassungsverfahrens“ aus.

Quelle: Rede von Michel Barnier, Kommissar der Europäischen Kommission, verantwortlich für Regionalpolitik und die Regierungskonferenz. Ergänzender Beitrag der Europäischen Kommission zur Regierungskonferenz: Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt in den Bereichen Besteuerung und soziale Sicherheit. [ONLINE]. [s.l.]: Europäische Kommission, [28.11.2006]. SPEECH/00/83. Verfügbar unter [HTTP://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guestfr.ksh?p_action.getfile=gf&doc=SPEECH/00/83|0|AGED&lg=DE&type=PDF](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guestfr.ksh?p_action.getfile=gf&doc=SPEECH/00/83|0|AGED&lg=DE&type=PDF)

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/rede_von_michel_barnier_zur_erweiterten_anwendung_der_abstimmung_mit_qualifizierter_mehrheit_straßburg_14_märz_2000-de-046fadb3-d916-4850-9d73-0745186d97a1.html

Publication date: 21/10/2012

Rede von Michel Barnier, Mitglied der Europäischen Kommission, verantwortlich für die Regionalpolitik und für die Regierungskonferenz (Europäisches Parlament, Straßburg, 14. März 2000)

Ergänzender Beitrag der Europäischen Kommission zur Regierungskonferenz: Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit für Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt in den Bereichen Besteuerung und soziale Sicherheit

Es gilt das gesprochene Wort

A. Was ist dieser ergänzende Beitrag - und was ist er nicht?

1) Ergänzung zur Stellungnahme vom 26. Januar

Dieser Beitrag ist eine Ergänzung zu der **Stellungnahme der Kommission vom 26. Januar 2000** in bezug auf die **Ausdehnung der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit**. Für die Kommission ist die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit die Regel und Einstimmigkeit **die Ausnahme**. Ein Rückgriff auf die Einstimmigkeit ist nur dann annehmbar, wenn **schwerwiegende und nachhaltige Gründe die Beibehaltung der Einstimmigkeit rechtfertigen**. In der Stellungnahme vom 26. Januar hat die Kommission **fünf Kategorien** von Beschlüssen aufgeführt, für die eine solche Rechtfertigung gegeben ist (Beschlüsse, die noch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen; wesentliche institutionelle Beschlüsse oder solche, die das institutionelle Gleichgewicht berühren; Parallelität zwischen internen und externen Beschlüssen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist; Abweichungen von den Vertragsregeln).

Die fünfte Kategorie bezieht sich auf Beschlüsse im **Bereich der Besteuerung und der sozialen Sicherheit**, es sei denn, sie sind mit den Zielen des Binnenmarktes unvereinbar oder führen zu Wettbewerbsverzerrungen. In ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2000 hatte die Kommission allgemein zu diesem Thema Stellung bezogen und angekündigt, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt ausführlichere Vorschläge unterbreiten würde.

Mit diesem Beitrag, der am 14. März von der Kommission verabschiedet wurde, sollen diese ausführlichen Vorschläge vorgelegt werden.

2) Die Vorschläge enthalten weder Kompetenzübertragungen noch ein Aktionsprogramm zum Thema: Sie beziehen sich ausschließlich auf das Beschlußfassungsverfahren im Bereich der Besteuerung und der sozialen Sicherheit.

Lassen Sie mich an dieser Stelle drei häufige Mißverständnisse ausräumen:

Die Kommission fordert keine neuen Kompetenzen im Bereich der Besteuerung und der sozialen Sicherheit. Beide Bereiche sind bereits seit den Römischen Verträgen Bestandteil der Gemeinschaftspolitik. Wenn wir jetzt von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit übergehen, bedeutet das keine Übertragung neuer Kompetenzen. Die Kommission hält sich strikt an die Kompetenzen, über die die Europäische Gemeinschaft bereits verfügt.

Nehmen wir zum Beispiel die Mehrwertsteuer: Hier haben wir bereits seit den 70er Jahren einen bedeutenden Besitzstand an gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Wenn der Rat in Zukunft diese Rechtsvorschriften aktualisieren und Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit einführen möchte, um zum Beispiel der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs Rechnung zu tragen, kann dies sicherlich nicht als Übertragung neuer Kompetenzen gewertet werden. Diese Kompetenz ist bereits vorhanden. Was sich ändert, ist lediglich das Beschlußfassungsverfahren.

Die Kommission hat nicht die Absicht, eine Harmonisierung der nationalen Steuersysteme oder der Systeme der sozialen Sicherheit zu erzwingen. Wir möchten lediglich darüber diskutieren, wie wir das, was bereits vorhanden ist, beibehalten und die neuen Mitgliedstaaten daran teilhaben lassen können, damit

jeder den größtmöglichen Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen kann. Denn der Binnenmarkt ist laut Vertrag einer der Motoren der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa. Es geht also darum, die qualifizierte Mehrheit dort einzuführen, wo sie notwendig ist, und die Einstimmigkeit in den Bereichen beizubehalten, in denen ihr der Vorzug zu geben ist.

Dieser ergänzende Beitrag **ist nicht das Programm der Kommission für die kommenden Jahre** in diesen beiden Bereichen. Sie werden darin nicht die Maßnahmen finden, die die Kommission vorschlagen möchte, und auch nicht die Maßnahmen, die sie nicht vorschlagen möchte. Frau Diamantopoulou und Herr Bolkestein können Sie über die Absichten der Kommission in diesen Bereichen informieren. Und die Kommission wird sicherlich die Initiative ergreifen, auch in den Bereichen, in denen die Einstimmigkeitsregel beibehalten wird.

B. Die Vorschläge: Grundsätze

1) Einstimmigkeit ist die Regel

In ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2000 hatte die Kommission die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß "die Besteuerung und die soziale Sicherheit die wesentlichen Orientierungen des nationalen Gesetzgebers in den Bereichen Wirtschaft und Solidarität widerspiegeln" und daher "nachhaltig die nationalen politischen Entscheidungen der Bürger bestimmen". Aus diesem Grund hält die Kommission die Beibehaltung der Einstimmigkeit in diesen Bereichen als allgemeines Grundprinzip für gerechtfertigt. Diese Ansicht wird in diesem Beitrag bestätigt.

2) Die qualifizierte Mehrheit ist für die Anpassung der Maßnahmen erforderlich, die untrennbar mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes verbunden sind.

Gewisse nationale Bestimmungen im Bereich der Besteuerung und der sozialen Sicherheit können aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Beschaffenheit Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes haben. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft das Recht haben muß, die Maßnahmen, die **untrennbar mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes** verbunden sind, mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.

3) Die rechtlichen Instrumente, die je nach Fall vorgeschlagen werden (Koordinierung, Mindestvorschriften, Harmonisierung), beschränken sich unter Wahrung des Prinzips der Subsidiarität auf das absolut Notwendige.

Allgemein zielen die Maßnahmen, für die ein Übergang zur qualifizierten Mehrheit vorgeschlagen wird, nicht auf eine systematische Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ab, sondern lediglich auf eine "Koordinierung".

Im Bereich der sozialen Sicherheit existiert eine solche Koordinierung bereits seit 40 Jahren. Sie funktioniert relativ gut, obwohl die nationalen Gesetzgeber völlig frei darüber entscheiden können, wie die soziale Sicherheit organisiert werden soll. Wichtig ist, daß diese Koordinierung auch im Bereich der Besteuerung eingeführt wird.

C. Der Inhalt der Vorschläge

1) **Direkte Besteuerung:** Einführung der qualifizierten Mehrheit, um die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerumgehung koordinieren und auf Situationen reagieren zu können, in denen die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten betroffen sind; für alle übrigen Beschlüsse gilt auch in Zukunft das Prinzip der Einstimmigkeit.

2) **Indirekte Besteuerung:** Einführung der qualifizierten Mehrheit, um gegen Steuerbetrug vorgehen und den gemeinschaftlichen Besitzstand im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung aktualisieren und vereinfachen zu können und um Vertragszielen im Bereich Umweltschutz Rechnung zu tragen;

Beibehaltung der Einstimmigkeit für Beschlüsse über die Steuersätze und den Ort der Besteuerung.

3) **Kohärenz der Rechtstexte:** Neuordnung aller bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich Besteuerung.

4) **Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit:**

Einführung der qualifizierten Mehrheit, um die Bestimmungen aktualisieren und anpassen zu können, damit Mobilität innerhalb der Gemeinschaft keine Nachteile bringt.

5) **Mindestvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit:** Ausdehnung der für andere Bereiche der Sozialpolitik bereits bestehenden Möglichkeit, solche Vorschriften mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen.